

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
zur Regelung von Zuständigkeiten
auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts
(Sächsische Straßenverkehrsrechtsverordnung - SächsStrVRVO)**

Vom 28. April 2021

Auf Grund des § 27 des [Sächsischen Straßenverkehrsrechtsgesetzes](#) vom 3. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 317) verordnet das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern:

**§ 1
Zuständigkeit für das Anhörverfahren
zu Großraum- und Schwerlasttransporten**

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr ist zuständig für die Anhörung in Verfahren der Erlaubnis- und Genehmigungsbehörden anderer Bundesländer bei Großraum- und Schwerlasttransporten nach § 29 Absatz 3 und § 46 Absatz 1 Nummer 5 der [Straßenverkehrs-Ordnung](#) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3047) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Zuständigkeit für Ausnahmen vom Verbot
beeinträchtigender Werbung und Propaganda
sowie verkehrsbeeinträchtigender Einrichtungen**

Die unteren Straßenverkehrsbehörden sind an Stelle der höheren Straßenverkehrsbehörde auch zuständig für die Genehmigung von Ausnahmen nach § 46 Absatz 2 Satz 1 der [Straßenverkehrs-Ordnung](#), von dem Verbot verkehrsbeeinträchtigender Werbung und Propaganda nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 sowie für Einrichtungen nach § 33 Absatz 2 der [Straßenverkehrs-Ordnung](#).

**§ 3
Zuständigkeit für die Zuteilung des Ausweises
zur Kennzeichnung von Carsharingfahrzeugen**

Die Landkreise und Kreisfreien Städte sind zuständig für die Zuteilung eines Ausweises zur Kennzeichnung von Carsharingfahrzeugen nach § 2 Nummer 1 und § 4 Absatz 1 des [Carsharinggesetzes](#) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2230), das durch Artikel 328 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 4
Zuständigkeiten für die Ausstellung
des Fahrerqualifizierungsnachweises**

(1) Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr ist die nach Landesrecht zuständige Behörde für die Ausführung des [Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes](#) vom 26. November 2020 (BGBl. I S. 2575), in der jeweils geltenden Fassung, und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend davon sind die Fahrerlaubnisbehörden zuständig für

1. die Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises nach § 7 Absatz 1 des [Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes](#) in Verbindung mit § 8 und § 9 der [Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung](#) vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2905), in den jeweils geltenden Fassungen,
2. die Übermittlung der Daten, die für die Herstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises erforderlich sind, an den Hersteller nach § 15 Nummer 1 des [Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes](#),
3. die Übermittlung der Daten zu Fahrerqualifizierungsnachweisen zur Speicherung im [Berufskraftfahrerqualifikationsregisters](#) nach § 18 Absatz 1 des

Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes,

4. die Übermittlung von im Fall einer Anrechnung anderer abgeschlossener Maßnahmen zu speichernden Daten nach § 18 Absatz 2 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes,
5. die Anrechnung von Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen nach § 2 Absatz 5 und § 4 Absatz 4 der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung.

§ 5

Zuständigkeit für die Einzelgenehmigung von Fahrzeugen im Dienstbereich der Polizei

Abweichend von § 14 Absatz 2 Nummer 2 des Sächsischen Straßenverkehrsgesetzes ist das Polizeiverwaltungsamt an Stelle der Landkreise und kreisfreien Städte für den Dienstbereich der Polizei zuständig für Genehmigungen nach § 2 Absatz 2 der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 126), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. März 2017 (BGBl. I S. 522) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Zuständigkeit für die Erteilung und Entziehung der Zulassung von Containern

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr ist zuständig für die Erteilung und Entziehung der Zulassung von Containern nach Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container vom 10. Februar 1976 (BGBl. 1976 II S. 253), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Aufsicht

(1) ¹Die den Landkreisen und Kreisfreien Städten nach dieser Verordnung übertragenen Aufgaben sind Weisungsaufgaben. ²Das Weisungsrecht ist unbeschränkt.

(2) ¹Fachaufsichtsbehörde ist vorbehaltlich des Satzes 2 das Landesamt für Straßenbau und Verkehr. ²Die Fachaufsicht über das Polizeiverwaltungsamt hinsichtlich der Aufgaben nach § 14 Absatz 1 des Sächsischen Straßenverkehrsgesetzes und § 4 hat das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

(3) Bei Gefahr im Verzug oder wenn die zuständige Behörde einer fachaufsichtlichen Weisung nicht innerhalb einer ihr gesetzten angemessenen Frist Folge leistet, ist die Fachaufsichtsbehörde berechtigt, anstelle der beaufsichtigten Behörde zu handeln.

§ 8

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. ²§ 4 Absatz 2 tritt am 23. Mai 2021 in Kraft.

Dresden, den 28. April 2021

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig